



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

*Annahme und Aufbereitung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle
sowie Verkauf von Recycling- und sonstigen Baustoffen*

BRW Baustoff-Recycling GmbH & Co. KG
Adamstraße 22 · 50996 Köln
Betriebsstätte: Industriestraße 164 · 50389 Wesseling

Stand: Januar 2025

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der BRW Baustoff-Recycling GmbH & Co. KG, nachfolgend „BRW“ genannt, und ihren Kunden.
2. Die AGB gelten insbesondere für folgende Leistungen:
 - Annahme von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen
 - Sortierung, Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt
 - Herstellung und Verkauf von Recyclingbaustoffen
 - Verkauf von rezyklierten Gesteinskörnungen
 - Verkauf von Naturbaustoffen, insbesondere Basalt
 - Verkauf von Betonsystemsteinen
 - Verladung und Organisation von Transportleistungen
3. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, soweit die jeweiligen Bestimmungen auf den betreffenden Kunden anwendbar sind.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn BRW ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
5. Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
6. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Verbraucherschutz, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote von BRW sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots, eine Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Durchführung der vereinbarten Leistung zustande.
3. Bei der Anlieferung von Bauschutt erfolgt die Annahme vorbehaltlich der betrieblichen Eingangskontrolle und der Zulässigkeit des angelieferten Materials.
4. BRW ist berechtigt, die Annahme von Materialien abzulehnen, die nicht den betrieblichen Annahmekriterien entsprechen oder deren Annahme rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Durchführung sämtlicher Leistungen erfolgt im Rahmen der bestehenden betrieblichen Genehmigungen und der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Teil II – Annahme von Bau- und Abbruchabfällen

§ 3 Zugelassene Abfallarten

1. BRW nimmt im Rahmen der bestehenden Genehmigungen und betrieblichen Annahmekriterien insbesondere folgende mineralische Bau- und Abbruchabfälle an:

Abfallart	Abfallschlüssel (AVV)
Beton und Stahlbeton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Keramik	17 01 03
Teerfreier Asphalt	17 03 02

2. Die Annahme weiterer Abfallarten bedarf einer vorherigen Vereinbarung und setzt voraus, dass die Annahme im Rahmen der bestehenden Genehmigungen zulässig ist.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Herkunft, Art und Zusammensetzung des angelieferten Materials wahrheitsgemäß anzugeben.
4. Erforderliche abfallrechtliche Nachweise, Untersuchungsergebnisse oder sonstige Dokumente sind BRW auf Verlangen vor der Anlieferung vorzulegen.
5. BRW behält sich vor, die Annahme von Materialien bei Zweifeln an deren Zusammensetzung, Herkunft oder Zulässigkeit bis zur Klärung zurückzustellen oder abzulehnen.

§ 4 Annahmekontrolle und Einstufung des angelieferten Materials

Fotodokumentation der Anlieferungen

Jede Anlieferung wird im Rahmen der Eingangskontrolle fotografisch dokumentiert. Die Bilder werden der jeweiligen Anlieferung zugeordnet und dienen dazu, die Beschaffenheit und Zusammensetzung des angelieferten Materials sowie die vorgenommene Klassifizierung nachträglich nachvollziehen und belegen zu können. Die Fotodokumentation kann insbesondere bei späteren Rückfragen oder Beanstandungen zur Klärung der Einstufung herangezogen werden. Speicherung und Verarbeitung erfolgen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Annahmekategorien und Verschmutzungsgrad

1. Die Annahme und Abrechnung erfolgt anhand der zutreffenden Annahmekategorie gemäß der gültigen Preisliste.
2. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter auf der Betriebswaage anhand einer augenscheinlichen Prüfung.

Annahmekategorie	Verschmutzungsgrad
Leicht verunreinigter Bauschutt	Unter 10 %
Verunreinigter Bauschutt	10 bis 20 %

3. Die Prozentwerte beziehen sich auf den augenscheinlich geschätzten Fremdstoffanteil; eine exakte messtechnische Bestimmung ist damit nicht verbunden.
4. Die Einstufung ersetzt keine erforderliche abfallrechtliche Untersuchung oder Schadstoffbewertung.
5. Material mit mehr als 20 % augenscheinlichem Fremdstoffanteil wird nicht zu regulären Annahmepreisen übernommen. Eine mögliche Annahme wird im Einzelfall geprüft.
6. Ausgeschlossene Materialien dürfen auch bei geringem Fremdstoffanteil nicht angeliefert werden.

§ 6 Von der Annahme ausgeschlossene Materialien

BRW nimmt folgende Materialien nicht an:

- Holz
- Bims
- Papier
- Gasbeton
- Kunststoffe
- Teerhaltigen Straßenaufbruch
- Rigips und sonstige Gipsbaustoffe
- Glas
- Erdaushub
- Isolierstoffe
- Asbesthaltige Materialien

Darüber hinaus werden gefährliche oder nicht zugelassene Abfälle sowie Materialien außerhalb der betrieblichen Genehmigungen nicht angenommen. Der Kunde hat ausgeschlossene Bestandteile vor Anlieferung auszuschließen.

§ 7 Fehlanlieferungen und nachträglich festgestellte Verunreinigungen

1. Bei unzulässigen Bestandteilen darf BRW die weitere Behandlung unterbrechen.
2. BRW kann erforderliche Separierungs-, Sicherungs-, Untersuchungs- oder Entsorgungsmaßnahmen veranlassen.
3. Soweit der Kunde die Fehlanlieferung zu vertreten hat, können erforderliche und nachweisbare Zusatzkosten gesetzlich zulässig berechnet werden.
4. Dazu zählen Sortierung, Probenahme, Labor, Zwischenlagerung, Rücktransport und ordnungsgemäße Entsorgung.
5. Rückgabe erfolgt nur, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig.
6. Gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

§ 8 Verwiegung und Abrechnung

1. Abrechnung angenommener Abfälle nach tatsächlichem Nettogewicht in Tonnen.
2. Verwiegung über die Betriebswaage von BRW.
3. Nettogewicht = Bruttogewicht abzüglich Taragewicht.
4. Der Kunde erhält einen Wiegeschein oder vergleichbaren Beleg.
5. Wiegeschein dokumentiert insbesondere Menge und Annahmekategorie.
6. Abgerechnet wird nach Nettogewicht und vereinbartem Tonnenpreis.
7. Nachgewiesene Unstimmigkeiten werden anhand verfügbarer Nachweise und gesetzlicher Vorschriften geklärt.

§ 9 Preise für die Annahme

1. Es gelten die vereinbarte Preisliste oder individuelle Preisvereinbarungen.
2. Abrechnung nach Gewicht und Annahmekategorie.
3. Anlage 1 enthält die Annahmepreise.
4. Individuelle Preisvereinbarungen haben Vorrang.
5. Preisänderungen gelten für zukünftige Aufträge, soweit nichts wirksam anderes vereinbart ist.

Teil III – Verkauf von Recyclingbaustoffen und sonstigen Baustoffen

§ 10 Herstellung und Verkauf von Recyclingmaterial

1. BRW stellt aus geeigneten mineralischen Ausgangsmaterialien Recyclingbaustoffe her und verkauft diese.
2. Zum Sortiment gehören RC 0/45 mm sowie rezyklierte Gesteinskörnungen 4/16 mm und 16/32 mm, jeweils soweit als güteüberwacht ausgewiesen.
3. Materialklasse, Eigenschaften und zulässige Verwendungszwecke ergeben sich aus Produktinformationen, Prüfzeugnissen und Gütenachweisen.
4. Gesetzlich erforderliche Nachweise werden im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitgestellt.
5. Eine bestimmte Eignung wird nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart oder verbindlich angegeben.
6. Der Kunde hat die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

§ 11 Verkaufspreise und Mengenabrechnung

1. Preise ergeben sich aus Preisliste oder individuellem Angebot.
2. Lose Materialien werden grundsätzlich nach Tonnen, Betonsystemsteine nach Stück abgerechnet.
3. Bei größeren Mengen können individuelle Preise vereinbart werden.
4. Preise gelten ab Werk; vereinbarte Transporte werden gesondert berechnet.

§ 12 Produktqualität und Güteüberwachung

1. Als güteüberwacht bezeichnete Produkte entsprechen den jeweils geltenden Anforderungen und vorhandenen Gütenachweisen.
2. Beschaffenheit richtet sich nach Vereinbarung und verbindlichen Produktangaben.
3. Soweit anwendbar, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
4. Der Kunde beachtet Verwendungszweck und Einbaubedingungen.
5. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 13 Abholung und Verladung

1. Abholung während veröffentlichter Betriebszeiten oder nach Vereinbarung.
2. Verladung durch BRW, soweit vereinbart.
3. Kunde stellt geeignete, verkehrssichere Fahrzeuge bereit.

4. Gewichtsgrenzen, Ladungssicherung und gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.
5. Betrieblichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Lieferung durch externe Speditionen

1. Auf Wunsch organisiert BRW eine Lieferung durch externe Spedition.
2. Transportkosten werden zusätzlich zum Materialpreis berechnet.
3. Der Kunde stellt eine geeignete, sichere Zufahrt und Entladestelle sicher.
4. Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.
5. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Leistungsstörungen und Gefahrtragung. Bei Verbrauchern geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Übergabe über.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von BRW, soweit rechtlich wirksam.
2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Rechte.
3. Gesetzliche Vorschriften zu Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung bleiben unberührt.

§ 16 Gewährleistung und Mängelrechte

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
2. Maßgeblich sind vereinbarte Beschaffenheit und verbindliche Produktangaben.
3. Der Kunde soll das Material vor Verarbeitung auf erkennbare Abweichungen prüfen und Beanstandungen möglichst unverzüglich mitteilen.
4. § 377 HGB bleibt bei beiderseitigen Handelsgeschäften unberührt.

Teil IV – Zahlungsbedingungen, Haftung und Schlussbestimmungen

§ 17 Zahlungsbedingungen

1. Zahlung nach Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
3. Vorkasse oder andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
4. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften; gesetzlich zulässige Zinsen und nachweisbare Schäden können geltend gemacht werden.
5. Weitere Leistungen können bei Rückständen nach Maßgabe der Gesetze von Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 18 Haftung

1. BRW haftet nach gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung – soweit zulässig – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Produkthaftung, gesetzliche Gewährleistung und ausdrücklich übernommene Garantien bleiben unberührt.

§ 19 Betriebsgelände und Sicherheitsvorschriften

1. Zutritt und Befahren nur zu Betriebszeiten oder nach Vereinbarung.
2. Sicherheits- und Verkehrsregeln sind einzuhalten; Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Abkippen ohne Freigabe ist untersagt.
4. Bei erheblichen Verstößen kann BRW Personen im rechtlich zulässigen Umfang des Geländes verweisen.

§ 20 Datenschutz

1. BRW verarbeitet personenbezogene Daten nach geltendem Datenschutzrecht, insbesondere zur Vertragsabwicklung, Abrechnung und Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten.
2. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von BRW.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht, soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.
2. Für Kaufleute und die genannten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger ist der Sitz von BRW Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.
4. Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen haben Vorrang.

ANLAGEN – PREISLISTE 2025

BRW Baustoff-Recycling GmbH & Co. KG · Betriebsstätte: Industriestraße 164, 50389 Wesseling

Anlage 1 – Annahme von Bau- und Abbruchabfällen

Material	Abfallschlüssel
Beton und Stahlbeton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Keramik	17 01 03
Asphalt, teerfrei	17 03 02

Annahmepreise

Material / Annahmekategorie	Preis netto je Tonne
Kantenlänge max. 60 cm	12,80 €
Leicht verunreinigter Bauschutt (unter 10 %)	20,00 €
Verunreinigter Bauschutt (10 bis 20 %)	36,70 €
Kantenlänge 60 bis 120 cm mit Armierung	21,80 €
Kantenlänge über 120 cm ohne Armierung	21,80 €
Sondergröße mit Armierung	40,00 €
Beton, sauber	8,50 €

Einstufung durch den zuständigen Mitarbeiter auf der Betriebswaage anhand augenscheinlicher Prüfung; bei begründeten Einwänden ist eine Nachprüfung durch die Betriebsleitung möglich.

Keine Annahme von

Holz, Bims, Papier, Gasbeton, Kunststoffen, teerhaltigem Straßenaufbruch, Rigips, Glas, Erdaushub, Isolierstoffen und asbesthaltigen Materialien.

Anlage 2 – Verkauf von Recyclingmaterial

Produkt	Preis netto je Tonne
RC 0/45 mm	2,00 €
Rezyklierte Gesteinskörnung 4/16 mm	25,00 €
Rezyklierte Gesteinskörnung 16/32 mm	25,00 €
RCL Sand 0/8 mm (nicht güteüberwacht)	0,40 €

Alle Preise ab Werk. Individuelle Preise bei größeren Mengen möglich. Materialklassen und Verwendungszwecke ergeben sich aus Produktinformationen und Gütenachweisen.

Anlage 3 – Verkauf von Basalt

Produkt	Preis netto je Tonne
Basalt Edelsplitt 0/2 mm	43,50 €
Basalt Edelsplitt 2/5 mm	45,00 €
Splitt 16/32 mm	36,00 €

Anlage 4 – Verkauf von Betonsystemsteinen

Produkt	Gewicht	Preis netto je Stück
Betonsystemstein 160 × 80 × 80 cm	ca. 2,4 t	149,00 €
Betonsystemstein 160 × 40 × 80 cm	ca. 1,2 t	104,00 €

Allgemeine Preisbestimmungen

- Alle Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Annahmepreise nach Nettogewicht und Annahmekategorie.
- Verkaufspreise ab Werk; vereinbarte Transportkosten gesondert.
- Individuelle Preisvereinbarungen, insbesondere bei größeren Mengen, sind möglich.

BRW Baustoff-Recycling GmbH & Co. KG
Adamstraße 22 · 50996 Köln
Betriebsstätte: Industriestraße 164 · 50389 Wesseling
Amtsgericht Köln · HRA 18675